

# Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen

vom 11. Dezember 2007<sup>1</sup>

zuletzt geändert am: 21.11.2019 durch den Studierendenrat (SR)<sup>2</sup>

## V. Beitragssatzung

### § 45 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge. Sie verwendet die Mittel im Rahmen der durch diese Ordnung bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

(2) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen.

(3) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

### § 46 Beitragssätze

Der Beitrag je Semester setzt sich zusammen aus:

1. 12,00 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes,
2. 1,00 EUR für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Kulturticket) und
3. 221,67 EUR für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Semesterticket)

### § 47 Befreiungen

Von der Beitragspflicht nach §46 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise und der Anträge beim Studentensekretariat befreit:

- schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können,
- Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
- während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag.

---

<sup>1</sup> Grundordnung der Studierendenschaft Präambel bis § 13 sowie §§ 19 bis 36 genehmigt am 8. 01. 2008 (Amtliche Mitteilungen 1-2008) §§ 14 bis 18 sowie §§ 37 bis 47 genehmigt am 28. 06. 2010

<sup>2</sup> genehmigt am 30.03.2020

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Berechtigungsausweises für das Semesterticket.